Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 67.

(Nr. 12679.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83). Vom 30. Oktober 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Der § 1 Satz 1 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden sind bis zum 2. März des Kalenderjahrs 1924 neu zu wählen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Nr. 12680.) Preußisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz. Vom 30. Oktober 1923. Vgl. G.S. 1930 S. 249 u. 1933 S. 366

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Teil.

Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden (Gemeindeverbänden).

§ 1.

Von dem nach den §§ 20 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) dem Lande zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände 55 vom Hundert (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

§ 2.

(1) Das nach den §§ 34 und 35 des Finanzausgleichsgesetzes dem Lande zustehende Aufkommen an Grunderwerbsteuer erhalten die Stadt- und Landkreise in voller Höhe.

(2) Der Staat verzichtet zugunsten der Stadt- und Landkreise auf das ihm nach § 36 des Finanzausgleichsgesetzes zustehende Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für seine Rechnung zu erheben.

§ 3.

Das nach § 45 des Finanzausgleichsgesetzes dem Lande zustehende Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer wird den Provinzen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Stadtgemeinde Berlin, dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande und dem Lauenburgischen Landeskommunalverbande zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung überwiesen.

§ 4.

Die Höhe der den Provinzen (Bezirksverbänden) und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesenen Dotationen wird auf 15 vom Hundert des dem Staate nach § 1 dieses Gesetzes für eigene Zwecke verbleibenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer bemessen.

§ 5.

(1) Der Staat darf den Gemeinden oder Gemeindeverbänden neue Aufgaben nur zuweisen, wenn er gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt.

(2) Was unter neuen Aufgaben in diesem Sinne zu verstehen ist, entscheidet sich nach dem Stande vom 1. April 1923.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend bei wesentlicher Erweiterung bereits bestehender Aufgaben.

Zweiter Teil.

Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Artikel I.

Von den Reichssteuerzuweisungen und Staatsdotationen.

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 6.

(1) Von dem im § 1 festgesetzten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 55 vom Hundert des Landesanteils erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) zusammen 48 vom Hundert. Hiervon fließen 2 vom Hundert zugunsten eines zwischengemeindlichen Lastenausgleichs der Landesschulkasse zu. Um diesen Betrag ermäßigen sich die von den Schulverbänden an die Landesschulkasse zu entrichtenden Beiträge.

(2) Weitere $3^1/_2$ vom Hundert der im Abs. 1 erwähnten 55 vom Hundert werden den Landkreisen zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

(3) Die letzten $3^1/_2$ vom Hundert der im Abs. 1 erwähnten 55 vom Hundert werden den Provinzen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke

Cassel und Wiesbaden sowie dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

§ 7.

(1) Als Anteil an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden zusammen 90 vom Hundert der für die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes festgesetzten Beträge.

(2) Der Rest von 10 vom Hundert wird den Landkreisen überwiesen.

§ 8.

Von den im § 4 des Gesetzes für Dotationszwecke bestimmten Zuweisungen erhalten die Provinzen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Stadtgemeinde Berlin, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Lauenburgische Landeskommunalverband insgesamt $^{14}/_{15}$, die Landkreise insgesamt $^{1}/_{15}$.

2. Abschnitt: Von den Gemeinden.

§ 9.

Der nach § 6 Abs. 1 den Gemeinden zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer wird jeweils nach dem Verhältnisse der örtlichen Aufkommen verteilt, das nach den Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellt worden ist.

§ 10.

An dem nach § 7 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer werden unter Zugrundelegung der bei der letzten Volkszählung, erstmalig bei der Feststellung vom 8. Oktober 1919, ermittelten Bevölkerungszahlen die Gemeinden

bis zu 2 000 Einwohnern zu einem Verhältnissatze von	1,00
von 2 000 bis zu 5 000 Einwohnern zu einem Verhältnissatze von	1,25
» 5 000 » » 10 000 » » » » »	1,50
» 10 000 » » 25 000 » » » » »	1,75
» 25 000 » » 50 000 » » » » »	2,00
» 50 000 » » 100 000 » » » » »	2,25
» 100 000 » » 250 000 » » » » »	2,50
» 250 000 » » 500 000 » » » » »	2,75
und über 500 000 Einwohnern zu einem Verhältnissatze von	3,00

für den Einwohner beteiligt.

§ 11.

Für die Zuweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer stehen die Gutsbezirke bis zum Zeitpunkte der Durchführung ihrer Auflösung den Gemeinden mit der Maßgabe gleich, daß den Gutsbezirken von den auf sie entfallenden Beträgen in der Regel nur die Hälfte überwiesen wird. Der Überschuß fällt dem übergeordneten Landkreise zu, ebenso die auf die Gutsbezirke entfallende Umsatzsteuer.

3. Abschnitt: Von den Landkreisen.

§ 12.

Der nach § 6 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer wird unter den Landkreisen nach der Summe des gemäß §§ 21 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellten örtlichen Aufkommens in den den einzelnen Landkreisen angehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) unterverteilt.

§ 13.

Der nach § 7 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach der bei der letzten Volkszählung, erstmalig bei der Feststellung vom 8. Oktober 1919, ermittelten Bevölkerungszahl unterverteilt.

§ 14.

(1) Der nach § 8 den Landkreisen zustehende Anteil an den Dotationen wird in dem gleichen Verhältnisse wie im Rechnungsjahre 1919 auf diese unterverteilt. Dabei sind auch die im Jahre 1919 für die Amtsverbände überwiesenen Dotationsbeträge mitzuberücksichtigen.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, ein Viertel ihres Dotationsbetrags auf die Amtsbezirke unterzuverteilen. Den Verteilungsmaßstab bestimmen die Minister des Innern und der Finanzen.

§ 15.

(1) Insoweit Dritte für einen Landkreis Aufgaben auf den Gebieten der Volksfürsorge und des Wegewesens erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 4, 8, 14 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für den Landkreis eingetretenen Entlastung, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 16.

(1) Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Kreisabgabe in Hundertsätzen der an seine sämtlichen Gemeinden (Gutsbezirke) für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und der in diesem vom Staate veranlagten Realsteuern zu bewirken.

(2) Die Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, dem übergeordneten Landkreis auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 17.

(1) Die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen einerseits und zu den vom Staate veranlagten Realsteuern anderseits sowie die Hundertsätze der Zuschläge zu den Realsteuern untereinander können ungleich bemessen werden.

(2) Beschlüsse, die für die Zuschläge zu den Überweisungen und zu den Realsteuern ein höheres Verhältnis als 1 : 3, und Beschlüsse, die die Zuschläge zur Grundsteuer anders als die zur Gewerbesteuer festsetzen, bedürfen der Genehmigung.

4. Abschnitt: Von den Provinzen und Bezirksverbänden.

§ 18.

Der nach § 6 Abs. 3 den Provinzen (Bezirksverbänden) zufließende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer wird nach der Summe des gemäß §§ 21 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellten örtlichen Aufkommens in den den einzelnen Provinzen (Bezirksverbänden) angehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) unterverteilt.

§ 19.

Zwei Drittel der nach §§ 4, 8 für die Provinzen (Bezirksverbände) bestimmten Dotationen werden auf die im § 8 bezeichneten Verbände nach der bei der letzten Volkszählung, erstmalig bei der Feststellung vom 8. Oktober 1919, ermittelten Bevölkerungszahl unterverteilt. Für den Stadtkreis Berlin wird dabei nur die Hälfte, für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen das Dreifache der Bevölkerungszahl berücksichtigt.

§ 20.

(1) Insoweit Dritte für eine Provinz (Bezirksverband) Aufgaben auf dem Gebiete der Volksfürsorge erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 4, 8, 19 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Provinz (Bezirksverband) eingetretenen Entlastung, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 21.

(1) Das letzte Drittel der in §§ 4, 8 zugewiesenen Dotationen sowie die Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer nach § 3 dieses Gesetzes werden auf die im § 8 bezeichneten Verbände nach dem Verhältnisse von Gebietsumfang und Straßenstrecken je zur Hälfte unterverteilt.

(2) Als Straßenstrecke im Sinne des Abs. 1 kommt nur die Länge der von Ort zu Ort führenden Straßen in Betracht, die am 1. Januar 1923 von den im Abs. 1 genannten Verbänden unterhalten worden sind, oder die, nachdem es früher der Fall gewesen ist, vor dem 1. Januar 1923 an Dritte zur Unterhaltung übertragen worden sind, oder die vor dem 1. Januar 1923 für die dotationsberechtigte Provinz (Bezirksverband) von Dritten erbaut worden sind und unterhalten werden.

(3) Über die Berücksichtigung weiterer Straßenstrecken entscheiden die Minister des Innern und der Finanzen.

§ 22.

(1) Insoweit Dritte für eine Provinz (Bezirksverband) Aufgaben auf dem Gebiete des Wegewesens erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 4, 8, 21 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Provinz (Bezirksverband) eingetretenen Entlastung sowie der Länge der von den anderweiten Wegeunterhaltungspflichtigen, namentlich auch dem Siedlungsverbande Ruhrkohlenbezirk, zu unterhaltenden Straßenstrecken, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 23.

(1) Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen der im § 6 Abs. 3 bezeichneten Provinzen (Bezirksverbände) ihren Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Provinzial- (Bezirks-) Abgabe in Hundertsätzen der an ihre sämtlichen Stadt- und Landkreise, einschließlich der diesen letzteren angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke), für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und der in diesem von dem Staate veranlagten Realsteuern zu bewirken.

(2) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, der Provinz (Bezirksverband) auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 24.

Die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen einerseits und zu den vom Staate veranlagten Realsteuern anderseits können ungleich bemessen werden.

§ 25.

Die Provinz Hessen-Nassau ist berechtigt, ihren Fehlbedarf nach Maßgabe der §§ 23, 24 unterzuverteilen.

§ 26.

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist berechtigt, seinen Fehlbedarf nach Maßgabe der §§ 23, 24 unterzuverteilen.

5. Abschnitt: Von den sonstigen Gemeindeverbänden.

§ 27.

Die Vorschriften der §§ 16 und 17 finden auf die übrigen Gemeindeverbände (Bürgermeistereien, Ämter) sowie auf die Amtsbezirke und Zweckverbände im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 116) sinngemäß Anwendung.

§ 28.

Gesamtarmenverbände gelten als Zweckverbände im Sinne dieses Gesetzes.

§ 29.

Der § 9 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung von Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) wird dahin ergänzt, daß für die Ermittlung des Verhältnisses des Steuersolls der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke), das der Kreisbesteuerung zugrundezulegen ist, die §§ 16 und 17 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 30.

(1) Soweit in Gemeinden (Gutsbezirken) Schulsozietäten bestehen und für jene auf dem Gebiete des Schulwesens Aufgaben erfüllen, die zur allgemeinen Volksschulunterhaltungspflicht der Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, sind diese an den Reichssteuerzuweisungen für die Gemeinden (Gutsbezirke) entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Gemeinden (Gutsbezirke) eingetretenen Entlastung sowie der Bedürfnisse der Gemeinden (Gutsbezirke) und der Schulsozietät, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Landrat oder, sofern eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Regierungspräsident endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

(4) Erstreckt sich eine Schulsozietät über mehrere Gemeinden (Gutsbezirke), so finden die Abs. 2 und 3 auf die Verteilung ihres durch Reichssteuerüberweisungen zu deckenden Bedarfs auf die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) sinngemäß Anwendung.

6. Abschnitt: Von sonstigen schlüsselmäßigen Verteilungen.

§ 31.

Beträge, die für gemeindliche Zwecke bestimmt und für eine Verteilung an sämtliche Gemeinden (Gemeindeverbände) unzureichend sind oder für deren schlüsselmäßige Verteilung ein unverhältnismäßiger Aufwand an Zeit oder Kosten erforderlich wäre, werden durch die Minister des Innern und der Finanzen unterverteilt.

Artikel II.

Von sonstigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 32.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind berechtigt, bei der Veräußerung von Grundstücken Zuwachssteuern zu erheben.

(2) Die Vorschriften über die Erhebung von Zuwachssteuern, die dazu bestimmt sind, dem § 16 des Finanzausgleichsgesetzes widersprechende Bestimmungen zu ersetzen, erhalten rückwirkende Kraft bis zum Tage des Inkrafttretens der reichsgesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Minister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die zur Durchführung des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 33.

(1) Für die Berechnung der Besoldungszuschüsse findet die Vorschrift des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Der Berechnung der Zuschüsse ist die Zahl der Beamten und Angestellten sowie ihre Einreihung in die einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen nach dem Stande vom 1. April 1922 zugrundezulegen. Vom 1. Januar bis zum 31. März 1924 wird von der Gesamtsumme der den einzelnen Gemeinden (Gemeindeverbänden) zustehenden Zuschüsse ein Fünftel, vom 1. April 1924 ab werden zwei Fünftel abgezogen.

(3) Fünf vom Hundert, vom 1. April 1924 ab zweieinhalb vom Hundert der Abzüge werden nach Anordnung der Minister des Innern und der Finanzen verteilt; dabei sind in erster Linie Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen, die erst nach dem 1. April 1922 neu gebildet oder infolge einer völligen Veränderung ihrer Verhältnisse in Verbindung mit einer ungewöhnlichen Vermehrung der Einwohnerschaft zur Erhöhung der Zahl ihrer Beamten und Angestellten gezwungen worden sind.

(4) Im übrigen werden die Abzüge unter Berücksichtigung der bei der letzten Volkszählung, erstmalig bei der Feststellung vom 8. Oktober 1919, ermittelten Bevölkerungszahl gleichmäßig auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt; dabei findet bei der Verteilung auf die Gemeinden

der Maßstab des § 10 dieses Gesetzes Anwendung. Auf die übrigen Verbände (§§ 25 bis 30) werden die Abzüge nach näherer Bestimmung der Minister des Innern und der Finanzen verteilt.

(5) Die Minister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, Landgemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 auszunehmen.

Dritter Teil.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34.

Die Geltungsdauer des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 13. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 268) wird auf die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 festgelegt.

§ 35.

(1) Die nach den bisherigen Grundsätzen des Statistischen Landesamts den Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer zugrundegelegten gewährleisteten Mindestbeträge im Sinne des § 56 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402) in Verbindung mit § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 13. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 268) gelten als endgültig festgestellt.

(2) Das gleiche gilt, soweit Beträge etwa nach anderen Grundsätzen als denen des Statistischen Landesamts ausgeschüttet worden sind.

§ 36.

(1) Sofern anläßlich der Veränderung kommunaler Bezirksgrenzen durch Ein-, Aus- oder Umgemeindungen die gewährleisteten Mindestbeträge der Beteiligten weder durch eine besondere Vereinbarung noch durch eine Entscheidung im Vermögensauseinandersetzungsverfahren neu festgesetzt sind, hat darüber auf Antrag eines der Beteiligten mangels besonderer Vereinbarung ein erneutes Auseinandersetzungsverfahren stattzufinden.

(2) Sofern sich die kommunalen Bezirksgrenzen infolge der Abtretung von Gebietsteilen an andere Länder verändert haben, sind die auf die abgetretenen Gebietsteile entfallenden gewährleisteten Mindestbeträge mit zu berücksichtigen.

(3) Ist eine neue Gemeinde (Gemeindeverband) entstanden, die nicht unter die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 fällt, so werden die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt, den Betrag zu bestimmen, der für diese neue Gemeinde (Gemeindeverband) bei der Verteilung der Zuweisungen aus Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 als gewährleisteter Mindestbetrag zugrundezulegen ist.

§ 37.

(1) Die Höhe des nach § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 13. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 268) gebildeten Ausgleichstocks wird für das Rechnungsjahr 1920 endgültig auf 1 120 Millionen Mark, für das Rechnungsjahr 1921 auf 1 800 Millionen Mark festgesetzt. Von der festgesetzten Summe fließen in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 je 300 Millionen Mark an die Landesschulkasse; der Rest dient zum Ausgleiche steuerlicher Härten.

(2) Für das Rechnungsjahr 1922 wird kein Ausgleichstock gebildet. Die Vorschrift über die Zuweisung von 300 Millionen Mark an die Landesschulkasse bleibt hierdurch unberührt.

§ 38.

(1) Für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 werden die Reichssteuerzuweisungen aus der Zeit vom 1. April 1920 bis zum 31. März 1923 verteilt. Für die Rechnungsjahre 1923 und folgende werden die Zuweisungen aus dem jeweiligen Rechnungsjahre verrechnet.

(2) Im übrigen werden die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt, Zuweisungen späterer Rechnungsjahre auf vergangene zur Verrechnung zu bringen, sofern und soweit sich bei der Verteilung andernfalls Schwierigkeiten ergeben würden.

§ 39.

Die Gesetze, betreffend den preußischen Anteil an der Grunderwerbssteuer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 277) und betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) werden aufgehoben.

§ 40.

(1) Die in dem Gesetze, betreffend die Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 (Gesetzsamml. S. 187), dem Gesetze, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), dem Gesetze, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), den zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen vom 12. September 1877 (Gesetzsamml. S. 227) und vom 22. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 258), sowie in dem Gesetze, betreffend die Dotationen der Amtsverbände in den Hohenzollernschen Landen, vom 19. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 169) enthaltenen Vorschriften über die Höhe und den Verwendungszweck von Dotationsbeträgen sowie die Verteilung dieser Beträge treten außer Kraft.

(2) Im übrigen bleiben die angeführten Vorschriften insbesondere insoweit unberührt, als sie die Provinzen (Bezirksverbände) und Landkreise zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten.

§ 41.

(1) Die §§ 16 und 17 dieses Gesetzes treten vom 1. April 1924 ab an die Stelle des § 7, die §§ 23 und 24 an die Stelle des § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495).

(2) Soweit andere gesetzliche Vorschriften auf die genannten Vorschriften Bezug nehmen, gilt auch für diese die Vorschrift des Abs. 1.

(3) Die §§ 9, 19 Ziffern 3 und 5 und 26 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) werden außer Kraft gesetzt.

§ 42.

(1) Für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 bleiben die §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) mit folgenden Maßgaben in Geltung:

(2) Die auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 vorgenommenen Verteilungen des Fehlbedarfs von Kreisen und Provinzen (Bezirksverbänden) gelten als endgültige, sofern nicht ausdrücklich die zuständigen Kreis- und Provinzial- (Bezirks-) Vertretungen eine Neuverteilung bis zum 1. März 1924 beschließen.

(3) Werden die vorläufigen Verteilungen des Fehlbedarfs gemäß Abs. 2 durch endgültige ersetzt, so sind die Landkreise ermächtigt, die Vorschriften des § 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) oder des § 7 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) als Grundlage der endgültigen Verteilung zu verwerten.

(4) Für die Provinzen (Bezirksverbände) findet Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle des § 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes der § 25 a. a. O. und an Stelle des § 7 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) § 25 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 2 a. a. O. treten.

§ 43.

(1) Für das Rechnungsjahr 1923 findet § 42 Abs. 1 mit folgenden Maßgaben, denen hierdurch rückwirkende Kraft beigelegt wird, sinngemäß Anwendung:

(2) Die auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) vorgenommenen Verteilungen des Fehlbedarfs von Kreisen und Provinzen (Bezirksverbänden) gelten als endgültige, sofern nicht ausdrücklich die zuständigen Kreis- und Provinzial- (Bezirks-) Vertretungen eine Neuverteilung bis zum 1. März 1924 beschließen.

(3) Werden die vorläufigen Verteilungen des Fehlbedarfs nach Abs. 2 durch endgültige ersetzt, so sind die Landkreise ermächtigt, die Vorschriften der §§ 16 und 17 dieses Gesetzes oder die des § 7 Abs. 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) als Grundlage der endgültigen Verteilung zu verwerten. Zugleich sind sie unter Abänderung des § 7 Abs. 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) befugt, soweit die staatliche Veranlagung nach dem Grundvermögenssteuergesetze vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) bereits die Feststellung eines Veranlagungssolls nach dem Stande vom 1. Januar 1924 ermöglicht, diese bei ihrer Unterverteilung anzuwenden. Die gleiche Ermächtigung gilt auch für die staatlich veranlagte Gewerbesteuer, sofern und soweit das neue Gewerbesteuergesetz die Feststellung eines Veranlagungssolls nach dem Stande vom 1. Januar 1924 ermöglicht.

(4) Für die Provinzen (Bezirksverbände) findet Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der §§ 16 und 17 die §§ 23 und 24 dieses Gesetzes und an Stelle des § 7 Abs. 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 7 a. a. O. treten.

§ 44.

Für die in den §§ 27 bis 29 behandelten sonstigen Gemeindeverbände finden die §§ 41 bis 43 sinngemäß Anwendung.

§ 45.

Insoweit die Vorschriften früher ergangener Gesetze mit den §§ 41 bis 44 in Widerspruch stehen, gelten sie als aufgehoben.

§ 46.

Wird im Verwaltungsstreitverfahren ein rechtzeitig gefaßter Verteilungsbeschluß über die Deckung des Fehlbedarfs im Sinne der §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für rechtsungültig erklärt, so kann auch nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs, für das der Beschluß gefaßt worden war, im Sinne des für rechtsungültig erklärten Umlagebeschlusses ein neuer Beschluß gefaßt werden. Durch diesen Beschluß darf jedoch kein höherer Bedarf umgelegt und, sofern nicht gerade dieser für rechtsungültig erklärt worden ist, auch kein anderer Verteilungsmaßstab benutzt werden, als es in dem für rechtsungültig erklärten Umlagebeschlusse geschehen war.

§ 47.

(1) Die Provinzial- (Landes-) Ausschüsse sollen die Verwaltungen der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes umlagepflichtigen Stadt- und Landkreise spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Rechnungsjahrs von der Absicht, für dieses Rechnungsjahr Nachtragsumlagen zu erheben, sowie von der beabsichtigten Höhe dieser Nachtragsumlagen in Kenntnis setzen.

(2) Für die Kreisausschüsse in ihrem Verhältnisse zu den kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) findet Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Benachrichtigung spätestens bis zum 20. Februar eines jeden Rechnungsjahrs erfolgen soll.

§ 48.

Soweit Reichssteuerzuweisungen im Rahmen dieses Gesetzes nach schlüsselmäßigen Verteilungsmaßstäben zu erfolgen haben, sind die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen von dem Statistischen Landesamte gemäß den ihm mitzuteilenden Unterlagen vorzunehmen.

§ 49.

Alle nach Verteilungsmaßstäben dieses Gesetzes fälligen Beträge sind nach unten mindestens auf volle Millionen Mark abzurunden. Etwaige Überschußbeträge finden bei der nächsten schlüsselmäßigen Verteilung Berücksichtigung.

§ 50.

Der Gemeinde Helgoland wird ihr Anteil an Reichssteuerzuweisungen unverkürzt nach Abzug des Reichsanteils unmittelbar überwiesen.

§ 51.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Überweisung von Anteilen an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer an die Gemeinden (Gemeindeverbände) in den Rechnungsjahren 1923 und 1924 gelten nicht für die beim Deutschen Reiche verbliebenen Gemeinden (Gemeindeverbände) des oberschlesischen Abstimmungsgebiets.

(2) Der dem Lande aus dem Abstimmungsgebiete zufließende Anteil an dem Aufkommen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer wird von dem sonstigen Landesanteile getrennt behandelt. Von dem Landesanteile des Abstimmungsgebiets erhalten dessen Gemeinden und Gemeindeverbände 55 vom Hundert (Gemeindeanteil des Abstimmungsgebiets an der Einkommensteuer).

§ 52.

Die Verteilung des Gemeindeanteils des oberschlesischen Abstimmungsgebiets an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 6 dieses Gesetzes.

§ 53.

(1) Die unmittelbar an die Gemeinden zu verteilenden 46 vom Hundert (§§ 52 und 6) sind im Verhältnisse der jeweiligen örtlichen Aufkommen des laufenden Rechnungsjahrs unterzuverteilen.

(2) Für die Verteilung an die Landkreise ist die Unterverteilung im Verhältnisse der Summe der auf die einzelnen Landkreise entfallenden jeweiligen örtlichen Aufkommen des laufenden Rechnungsjahrs zu bewirken.

(3) Der Anteil der Provinz Oberschlesien wird als entsprechender Anteil an der Summe der jeweiligen örtlichen Aufkommen des laufenden Rechnungsjahres festgesetzt.

(4) Auf die Berücksichtigung der Gutsbezirke findet § 11 sinngemäße Anwendung.

§ 54.

Die Vorschrift des § 33, namentlich auch über den Beamtenabbau und die Verteilung der eingesparten Beträge, bleibt so lange in Geltung, als das Reich Besoldungszuschüsse gewährt.

§ 55.

Dieses Gesetz tritt — abgesehen von dem § 32, der mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt — mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft.

§ 56.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 54 am 1. April 1925 außer Kraft.

§ 57.

Die Ausführung des Gesetzes in seinem ersten Teile liegt den Ministern der Finanzen und des Innern, in seinem zweiten Teile den Ministern des Innern und der Finanzen ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Severing. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.